

Die eingegliederte Gemeinde Löderburg ist berechtigt, das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter zu führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Für den Ortsteil Löderburg wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird entsprechend geändert.

Eine Zusammenlegung der Ortschaft Löderburg mit anderen Ortschaften oder Ortsteilen der Stadt Staßfurt ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Löderburg möglich.

- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates Löderburg bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat Löderburg. Danach besteht dieser aus neun Mitgliedern.
- (3) Die für die Ortsteile Athensleben, Lust und Rothenförde bestehende Ortschaftsverfassung wird von der Stadt Staßfurt übernommen. Die 8 Mitglieder des Ortschaftsrates Athensleben führen ihr Mandat für die Dauer der laufenden Wahlperiode fort.
- (4) Der Ortsteil Neu Staßfurt wird nach Ablauf der 1. Amtszeit des Ortschaftsrates Löderburg in den Ortschaftsrat Löderburg integriert. Eine entsprechende Regelung ist in der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufzunehmen.

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Dem Ortschaftsrat Löderburg und dem Ortschaftsrat Athensleben werden über die in § 87 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:
1. Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft Löderburg und der Ortschaft Athensleben vorbringen.
 2. Die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft Löderburg und Ortschaft Athensleben liegenden kommunalen Gebäude und Einrichtungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenzen.
- (2) Der Ortschaftsrat Löderburg oder der Ortschaftsrat Athensleben ist zu der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Staßfurt über die Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch zu hören

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann die Entscheidung über die Nutzung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Löderburg standen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenzen nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Löderburg oder dem Ortschaftsrat Athensleben treffen.

- (3) Dem Ortschaftsrat Löderburg und dem Ortschaftsrat Athensleben werden zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Finanzierung folgender Aufgaben

- a) Ortstypische Heimatpflege und örtliches Brauchtum (Dorffeste ...)
- b) Förderung der örtlichen Vereine

wird dem Ortschaftsrat Löderburg und dem Ortschaftsrat Athensleben ein Betrag in Höhe von 5 EURO je Jahr und Einwohner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

- (5) Der Ortschaftsrat Löderburg und der Ortschaftsrat Athensleben entsenden in jeden Fachausschuss des Stadtrates der Stadt Staßfurt ein Mitglied als sachkundigen Bürger (kein Stimmrecht). Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird entsprechend geändert.

§ 6 Ortsbürgermeister

Der Ortschaftsrat Löderburg wählt aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister für die restliche Zeit der Legislaturperiode.

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde Löderburg wird erhalten und wird sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Löderburg sind von der Stadt Staßfurt alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten und durchzuführen.
- (3) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand und den Betrieb der in der einzugliedernden Gemeinde Löderburg vorhandenen kommunalen Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben mit folgenden Maßgaben gewährleisten:

1. Soziale Einrichtungen

a) Jugendclub

Die Stadt Staßfurt übernimmt den Betrieb sowie die Kosten des Jugendclubs Löderburg. Die Stadt Staßfurt beantragt für den Klub erforderliche zusätzliche ABM-Stellen.

b) Kindereinrichtungen

Die Stadt Staßfurt sichert in der einzugliedernden Gemeinde Löderburg ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze in der kommunalen Kindereinrichtung.

c) Schulen

Der Stadt Staßfurt ist bekannt, dass gemäß der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt der Bestand der Sekundarschule Löderburg nicht gesichert ist. Die Stadt Staßfurt wird sich dennoch nachhaltig dafür einsetzen, dass der Schulbetrieb in der Sekundarschule Löderburg erhalten bleibt.
Der Bestand der Grundschule Löderburg ist gesichert.

d) Bürger- und Schützenhaus

Das Bürger- und Schützenhaus ist zum einen die Heimstatt für die Seniorenbetreuung und zum anderen im hinteren Teil Vereinsheim und Schießstand der 1. Schützengilde Löderburg. Zur Seniorenbetreuung werden auch zukünftig ABM-Stellen beantragt. Gegen ein Entgelt kann das Bürger- und Schützenhaus für private Zwecke weiter genutzt werden.

2. Technische Einrichtungen

a) Straßen

Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die in der Gemeinde Löderburg gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten.

b) Wohnungen

Der kommunale Wohnungsbestand der Gemeinde Löderburg verbleibt in der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH Egelin.

c) Die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde Löderburg im Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ bleibt bestehen.

Die Verbandsversammlung wird von Vertretern des Ortschaftsrates Löderburg besetzt. Der Stadtrat entsendet Löderburger Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“. Das Vorschlagsrecht hat der Ortschaftsrat Löderburg.

d) Die bewährte Zusammenarbeit mit der GSI Hohenerxleben und dem Initiativkreis Staßfurt kann fortgesetzt werden.

e) Feuerwehr

Die freiwillige Ortsfeuerwehr Löderburg bleibt als Stützpunktfeuerwehr erhalten, einschließlich der vorhandenen Technik.

f) Tourismuszentrum „Löderburger See“

Das bisherige Engagement der Gemeinde Löderburg für das Tourismuszentrum „Löderburger See“ wird durch die Stadt Staßfurt beibehalten. Die Mitgliedschaft im Fremdenverkehrsverein „Löderburger See“ wird weitergeführt. Das Tourismuszentrum „Löderburger See“ wird von der Stadt Staßfurt weiter betrieben. Dazu ist die personelle und materielle Absicherung zu gewährleisten.

3. Umsetzung von Förderprogrammen

a) Das Dorferneuerungsprogramm für die Ortsteile Athensleben, Löderburg Lust und Rothenförde wird planmäßig umgesetzt.

b) Die Maßnahmen im Rahmen der „Ortskernsanierung“ Löderburg werden planmäßig umgesetzt.

c) Die Bau- und Modernisierungsmaßnahmen im Tourismuszentrum „Löderburger See“ werden planmäßig realisiert.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Staßfurt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Löderburg an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt

deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Staßfurt über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Staßfurt über.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Löderburg gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Staßfurt hat bis zum Ende der 1. Amtszeit des Ortschaftsrates Löderburg zu erfolgen.
- (2) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weiter geführt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Die bestehenden Bauleitpläne sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Das Vorhaben der Gemeinde Löderburg zur Entwicklung der Gemeinde als „Erholungsort“ wird von der Stadt Staßfurt weiter verfolgt. Die Stadt Staßfurt wird alles unterlassen, was dem Ziel „Erholungsort“ zu werden entgegensteht. Der Plan der Gemeinde Löderburg zur Entwicklung der Gemeinde als Erholungsort wird im Grundsatz von der Stadt Staßfurt übernommen.
- (4) Der Ortschaftsrat hat gemäß § 87 GO LSA ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Löderburg bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den beschlossenen Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Staßfurt Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuern und Gebühren

- (1) Die Hebesätze der einzugliedernden Gemeinde Löderburg für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Derzeit sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	370 %
Grundsteuer A	270 %
Grundsteuer B	370 %

- (2) Die Höhe der Hundesteuer in der eingegliederten Gemeinde Löderburg bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Danach wird sie vereinheitlicht.
- (3) Die Höhe der Friedhofsgebühren für die jeweiligen Friedhöfe werden auf der Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten des jeweiligen Friedhofes ermittelt. Die Gebühren haben die umlagefähigen Kosten des jeweiligen Friedhofes zu decken.

§ 12 Investitionen

- (1) Die Stadt Staßfurt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Löderburg vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Löderburg begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen.
(siehe Anlage 3)

§ 13 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Löderburg richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Im Übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Stadt Staßfurt gleich.
- (2) Die im Dienst der einzugliedernden Gemeinde Löderburg zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Staßfurt verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Staßfurt vornehmen.

§ 14 Vereine

Die in der einzugliedernden Gemeinde Löderburg vorhandenen Vereine und sich neu gründende Vereine werden von der Stadt Staßfurt in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert.

Die vorhandenen Vereine sind in der Anlage 4 aufgeführt.

§ 15 Archiv

Das zu archivierende Schriftgut der einzugliedernden Gemeinde Löderburg wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Staßfurt geführt.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, beruft der Ortschaftsrat einen Streitvertreter und einen Stellvertreter des Streitvertreters.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere auch über die sich ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartei, bestellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Vermittler. Hat im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden und konnte eine Einigung nicht erzielt werden, kann die Streitvertretung den Rechtsweg beschreiten. Wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass ein Rechtsstreit für die Gemeinde Löderburg keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, bedarf es zur Beschreitung des Rechtsweges eines Beschlusses des Ortschaftsrates, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates gefasst wurde. Im Übrigen beschließt der Ortschaftsrat mehrheitlich über die Beschreitung des Rechtsweges.
- (4) Kommt nach Absatz 2 ein Beschluss des Ortschaftsrates über die Beschreitung des Rechtsweges zustande, so trägt die Stadt Staßfurt die notwendigen Kosten (Anwalts-, Prozess- und Gutachterkosten).

§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
In-Kraft-Treten

(redaktionelle Anmerkung: Diese Gebietsänderungsvereinbarung ist in der vorliegenden Fassung am 01.03.2003 in Kraft getreten.)

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Löderburg und der Stadt Staßfurt**

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Löderburg in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften |
| Anlage 2 | Auflistung aller Bauleitpläne der einzugliedernden Gemeinde Löderburg |
| Anlage 3 | Begonnene Baumaßnahmen |
| Anlage 4 | Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Löderburg |

Anlage 1

**Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Löderburg
in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften**

- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Abwasserverband „Bodeniederung“
- Trinkwasserverband „Untere Bode“
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Städte- und Gemeindebund LSA
- Städte- und Gemeindebund Kreisverband Aschersleben
- Fremdenverkehrsverein „Löderburger See“
- Umland Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Egelin
- AVACON – Strom
- EMS – Gas

Anlage 2

Bebauungspläne der einzugliedernden Gemeinde Löderburg1. genehmigte Bebauungspläne:

01/91 B-Plan	Wohngebiet „Am Wasserturm“
02/93 B-Plan	Wohnbebauung „An der Laake“
05/98 B-Plan	Wohngebiet „Friedrich-Wolf-Siedlung“

2. im Bearbeitungsverfahren befindliche Bebauungspläne

03/97 B-Plan	Industriegebiet „Schacht VI“
06/98 B-Plan	Wohnbebauung „Thiestraße“
07/99 B-Plan	„Ferien- und Freizeitpark Löderburger See“
08/00 B-Plan	„Westerndorf“

Anlage 3

Begonnene Baumaßnahmen der einzugliedernden Gemeinde Löderburg

- Straßenbau Lange Straße
- Straßenbau am Wasserturm Athensleben
- Rad- und Wanderweg Löderburg – Athensleben

Geplante Baumaßnahmen der einzugliedernden Gemeinde LöderburgBeginn 2002

- Straßenbau „Am Anger“ Athensleben
- Straßenbau „Siedlungsstraße“ Löderburg Lust
- Neubau des Marktplatzes
- Fassadensanierung Kindertagesstätte
- Umfangreiche Baumaßnahmen im Tourismuszentrum (NEZ)
- Erwerb Ausrüstungen Feuerwehr
- Erwerb Ausrüstungen Grundschule

Beginn 2003

- Fertigstellung des Marktplatzes
- Weiterführung Ausbau Pachthof zum Heimatmuseum (Ortskernsanierung)
- Fortführung Straßenbau im Rahmen der Dorferneuerung in Athensleben und Lust
- Ausbau der Seestraße
- Bau einer Riesen- und Breitrutsche im Tourismuszentrum (NEZ)
- Weiterführung des Wander-, Rad- und Reitwegenetzes
- Begleitung der Erschließung der B-Plangebiete „An der Laake“ und „Athensleben“

Beginn 2004

- Fertigstellung Heimatmuseum „Im Pachthof“ (Ortskernsanierung)
- Weiterführung des Straßenbaus in Löderburg (Wiederkehrende Beiträge bzw. Ortskernsanierung) und in Athensleben und Lust (Dorferneuerung)
- Parkplatzneugestaltung am Löderburger See
- Umfangreicher Ausbau des Schlossparkes Athensleben
- Neuanschaffung eines LF 6 für die Stützpunktfeuerwehr

Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Löderburg

FC Bode 90 Löderburg

Objekt: Sportlerheim und Sportplatz
Löderburg, Str. der Einheit

Mitglieder: 170

Nutzung des Objektes durch Schulsport Grund- und Sekundarschule
Freizeit- und Jugendclub

Pachtvertrag besteht seit 1997, die Betriebskosten für das Sanitär- und Umkleidegebäude sind im Haushaltsplan in der HH-Stelle 1.5600 der Gemeinde geplant.

Jagdgesellschaft „Marbe Flur“ Löderburg e. V.

Mitglieder: 11
Revier: Gemarkung Löderburg

Zukünftiger Standort der Baracke Athensleben – Dorfgemeinschaftshaus

Marineclub Löderburg e. V.

Mitglieder: 23

Ihr eigenes Objekt befindet sich im Bereich des Grundstückes „Löderburger See“. Der Grund und Boden sowie Gewässer werden kostenlos genutzt.

Schützengilde Löderburg 1922 e. V.

Mitglieder: 30

Sie nutzen kostenlos die Räume im Bürger- und Schützenhaus in der Gänsefurther Straße. Der Anbau des Schießstandes befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde und ist Eigentum der Schützengilde. Die Nutzung des Grund und Bodens ist kostenlos.

SV Bode 90 Löderburg

Mitglieder: 169
(Bereich Tischtennis, Pop-Gymnastik – Frauen und Rückenschule, Volleyball)

Die Mitglieder nutzen kostenlos die neue Turnhalle in der Breite Straße einschließlich 1 Vereinsraum in der oberen Etage und 1 Geräteraum.

Sportfischerverein Löderburg e. V.

Mitglieder: 161

Das Vereinshaus an der Laake ist Eigentum des Sportfischervereins. Grund und Boden ist Eigentum der Gemeinde Löderburg und wird kostenlos genutzt.

Kleingartenverein „Am Wasserturm“

Mitglieder:

Kleingartenverein „Am Sportplatz“

Mitglieder: 15

Kleingartenverein „Am Thiedamm“

Mitglieder: 39

Fremdenverkehrsverein „Löderburger See“

Mitglieder: 39

Nutzen kostenlos im Obergeschoss des Gemeindeamtes 1 Raum.

DRK

Mitglieder:

Ihr Stützpunkt befindet sich in der Thiestraße. Grund und Boden des Grundstückes ist Eigentum des DRK.

FFW – Verein Löderburg e. V.

Mitglieder: 52

Nutzen kostenlos die im Objekt der FFW – Löderburg vorhandenen Gemeinschaftsräume.

Rassekaninchenverein G 169 Löderburg e. V.

Mitglieder: 19

Rassegeflügelzuchtverein Löderburg e. V.

Mitglieder: ca. 20

Gemeinsame kostenlose Nutzung der ehemaligen Garage und Geräteraum im Objekt Turnhalle Thiestraße einschließlich Nutzung der Turnhalle für jährliche Ausstellungen

Heimatverein Löderburg

Mitglieder: 30

Nutzen kostenlos im Obergeschoss des Gemeindeamtes 1 Raum.